



FLÜCHTLINGSRAT MV, PF 11 02 29, 19002 SCHWERIN

Der Ministerpräsident des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
Erwin Sellering  
- Staatskanzlei -  
Schlossstr. 2-4  
19053 Schwerin

**Vorstand**

**Ulrike Seemann-Katz**  
Vorsitzende

Postfach 11 02 29  
19002 Schwerin

Tel. 0385 – 581 57 90  
Fax 0385 – 581 57 91  
Mobil 0172 – 32 44 842  
Email: kontakt@fluechtlingsrat-mv.de

www.fluechtlingsrat-mv.de

Schwerin, 19. April 2016

**Integrationsgesetz: Wohnsitzauflagen und Verschlechterungen  
beim Aufenthaltsrecht**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Sellering,

am 22. April 2016 werden die Ministerpräsidenten der Bundesländer über die Eckpunkte zum Integrationsgesetz beraten. Darin vorgesehen sind zum einen Verschärfungen im Aufenthaltsrecht für anerkannte Flüchtlinge als auch die Einführung einer Wohnsitzauflage.

Unsere Bedenken möchten wir Ihnen nachfolgend darlegen. Zugleich möchten wir betonen, dass wir entschieden für eine schnelle Integration von Flüchtlingen eintreten. Dies erfordert eine zügige – und dennoch rechtsstaatliche – Durchführung des Asylverfahrens, Sprachkurse von Anfang an sowie eine schnelle Arbeitsmarktintegration. Die vorgesehenen Maßnahmen sind in weiten Teilen völker- und EU-rechtswidrig und wirken desintegrativ. Wir möchten Sie deswegen bitten, sich für eine Korrektur dieser Pläne einzusetzen.

**Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge**

Geplant ist, eine Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge einzuführen, die zeitlich befristet nach der Anerkennung dazu verpflichtet soll, an einem bestimmten Ort in Deutschland zu leben.

Eine solche Wohnsitzauflage ist mit höherrangigem Recht nicht vereinbar und behindert die Integration von Flüchtlingen. Sowohl die Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 26 GFK) als auch die Qualifikationsrichtlinie der EU (Art. 33) garantieren das Recht auf Freizügigkeit für Flüchtlinge. Die Einführung einer Wohnsitzauflage aus fiskalischen Gründen ist – wie jüngst auch der EuGH entschieden hat – weder mit der GFK noch mit der EU-Qualifikationsrichtlinie vereinbar (EuGH, Urteil v. 1.3.2016, C-443/14, C-444/14). Aber auch mit einer anderen Begründung ist eine Wohnsitzauflage nicht erlaubt. Integrationspolitische Gründe könnten die Wohnsitzauflage

Vorstand: Ulrike Seemann-Katz, Sabine Klemm, Roland Schrul, Christian Wöhlke, Norbert Koschmieder  
Amtsgericht Schwerin: VR 958

Bank für Sozialwirtschaft | BIC: 10020500/BFSWDE33BER | IBAN: DE66100205000001194300

Der Flüchtlingsrat MV e.V. wird gefördert durch:

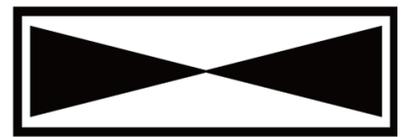


**UNO-Flüchtlingshilfe**  
Mut für Menschen



EUROPÄISCHE UNION

**PRO ASYL**  
Förderverein PRO ASYL e.V.



nur rechtfertigen, wenn sie keine Ungleichbehandlung zu anderen Migrant\*innen-Gruppen bedeuten würde (z.B. Personen, die mit einem Visum zum Familiennachzug kommen). Diese anderen Gruppen sind jedoch nicht von einer Wohnsitzauflage betroffen. Es liegt hier also eine Ungleichbehandlung vor, die ausdrücklich gem. Art. 33 Qualifikationsrichtlinie nicht zulässig ist. Die verschiedenen Migrant\*innen-Gruppen befinden sich auch integrationspolitisch in einer vergleichbaren Situation in Deutschland. Sie sind gem. § 43 ff. AufenthG alle verpflichtet, an Integrationskursen teilzunehmen.

Eine Diskriminierung von Flüchtlingen lässt sich nicht integrationspolitisch rechtfertigen. Wir warnen davor, nun sehenden Auges völkerrechts- und unionsrechtswidriges Recht zu schaffen. Es geht hier um wesentliche Grundrechtspositionen, die nicht einfach missachtet werden dürfen.

Es kommt hinzu, dass eine Wohnsitzauflage in der Praxis auch keine Verbesserungen bringen wird. Zwar beklagen sich Kommunen über eine ungleichgewichtige Verteilung von Flüchtlingen. Es ist jedoch nicht die Schuld der Flüchtlinge, wenn sich soziale Brennpunkte entwickeln, sondern Ergebnis einer verfehlten Planung einer angemessenen Unterbringung von Flüchtlingen. Anstatt immer neue Provisorien zu verlängern müssen Bund und Länder endlich nachhaltige Strukturen schaffen. Eine massive Investition in den sozialen Wohnungsbau ist das, was die heutigen Zeiten erfordern. Die Notwendigkeit, bezahlbaren Wohnraum insbesondere in den Großstädten zu schaffen, ist nicht erst durch den Anstieg der Flüchtlingszahlen akut geworden. Die Integration in den Arbeitsmarkt gelingt zudem nicht besser durch den Zwang, in strukturschwachen Regionen zu bleiben. Auch aus diesem Grund ist die Wohnsitzauflage kontraproduktiv. Flüchtlinge müssen die Chance erhalten, dort zu leben, wo sie eine reale Perspektive auf eine Integration in den Arbeitsmarkt haben. Das Gegenargument, dass die Betroffenen bei einem konkreten Jobangebot umziehen könnten, ist nicht stichhaltig. Denn die Arbeitsplatzsuche für Flüchtlinge kann nach unserer Erfahrung vor allem dann gelingen, wenn sie am Wohnort Kontakte knüpfen – aus der Ferne ist die Jobsuche höchst unrealistisch.

Wir bitten sie eindringlich, der geplanten Wohnsitzauflage nicht zuzustimmen.

### **Verschlechterungen beim Aufenthaltsrecht für anerkannte Flüchtlinge**

Die Bundesregierung hat außerdem angekündigt, Flüchtlingen einen dauerhaften Aufenthalt zu verwehren, wenn sie Deutschkurse verweigern und Arbeitsangebote ausschlagen. Bislang erhalten anerkannte Flüchtlinge zunächst einen Aufenthaltstitel von 3 Jahren und nach Ablauf der drei Jahre eine unbefristete Niederlassungserlaubnis. Diese Regelung wurde 2005 mit dem Zuwanderungsgesetz eingeführt, um anerkannten Flüchtlingen eine dauerhafte Lebensperspektive zu ermöglichen und damit auch die Integration zu beschleunigen. Wer weiß, dass der Aufenthalt in Deutschland gesichert ist, wird sich viel engagierter um seine Integration bemühen als derjenige, der Zweifel über seine Perspektiven hat. Die relativ schnelle Erteilung eines unbefristeten Titels dient also der Integration. PRO ASYL lehnt die geplante Verknüpfung der Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis an Integrationsleistungen wie Sprache, Ausbildung, Arbeit ab. Es gibt gute Gründe, warum für anerkannte Flüchtlinge beim Übergang in eine unbefristete Niederlassungserlaubnis gegenüber anderen Drittstaatsangehörigen privilegiert sind. Insbesondere sind bei besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen (Traumatisierten, älteren Menschen, Kranken) diese Anforderungen nicht einforderbar und widersprechen dem Gedanken einer dauerhaften Schutzgewährung aufgrund der Flucht.

Die vom Bundesinnenminister ins Spiel gebrachten Sanktionen – bei Integrationskursverweigerung oder Ablehnung eines Jobangebots – kreieren zudem ein Scheinproblem. Es vergiftet das gesellschaftliche Klima, eine solche Mär von der Integrationsverweigerung zu erzählen, während das Gegenteil der Fall ist. Die große Mehrheit der Flüchtlinge will sich integrieren. Es fehlt jedoch an ausreichenden Angeboten und im dünnbesiedelten MV



angesichts der schlechten Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel an der Erreichbarkeit der Angebote. Auch der DGB stellt jüngst fest: „Der Integrationswille ist größer als das Angebot der Bundesregierung.“ So haben sich statt der erwarteten 100.000 mehr als 220.000 Flüchtlinge angemeldet, als die Bundesagentur für Arbeit im Herbst 2015 nach § 421 SGBIII als Nothilfe für fehlende Angebote selbst Deutschkurse angeboten habe. Auch in MV gab es mehr Anmeldungen als Kursplätze. Auch im Jahr 2016 wird die Zahl der Integrationskurse weit hinter der Nachfrage zurückbleiben: 2016 wurden bis Ende März 95.000 Flüchtlinge bzw. Schutzbedürftige anerkannt. 2015 waren es rund 141.000. Bisher sind schon mehr als 230.000 berechtigt, an Integrationsmaßnahmen teilzunehmen. Mehrere Hunderttausend Asylanträge sind noch nicht bearbeitet. Bei einer Anerkennungsquote von ca. 60% ist bei Abarbeitung der Altfälle dementsprechend mit einem weit höheren Bedarf zu rechnen, als mit den 300.000 Plätzen, mit denen das BMI bei Integrationskursen kalkuliert. Die Menschenrechtsorganisation PRO ASYL schätzt, dass die Haushaltsmittel des Bundes hierfür mehr als verdoppelt werden müssten.

Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach drei Jahren war Teil des Zuwanderungskompromisses, dessen Erfolge nun nicht zurückgeschraubt werden sollten. Zudem würde eine Differenzierung innerhalb der Gruppe der Schutzberechtigten – zwischen erfolgreichen und nicht erfolgreichen Integrierten – die Bürokratiekosten stark in die Höhe treiben. Die Ausländerbehörden müssten bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis einen extremen Mehraufwand bewältigen – ebenso die Gerichte, die in Streitfällen entscheiden müssten.

Wir bitten Sie eindringlich, den restriktiven Elementen des Integrationsgesetzes nicht zuzustimmen, da sie schädlich für die Integration der hier lebenden Flüchtlinge sind.

In der Anlage senden wir Ihnen eine erste Einschätzung zu den vom Koalitionsausschuss am 13. April beschlossenen Eckpunkten zum Integrationsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Seemann-Katz

Vorstand: Ulrike Seemann-Katz, Sabine Klemm, Roland Schrul, Christian Wöhlke, Norbert Koschmieder  
Amtsgericht Schwerin: VR 958

Bank für Sozialwirtschaft | BIC: 10020500/BFSWDE33BER | IBAN: DE66100205000001194300

Der Flüchtlingsrat MV e.V. wird gefördert durch:



**UNO-Flüchtlingshilfe**  
Mut für Menschen



**PRO ASYL**  
Förderverein PRO ASYL e.V.